

# Statuten

---

*vom 12.4.2011*

## **Art. 1 Rechtsform, Sitz**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Demokratische Partei der Stadt Dietikon» (im Folgenden Partei genannt) besteht ein Verein gem. Art. 60ff ZGB.

<sup>2</sup> Sie bildet eine Sektion der Demokratischen Partei des Kantons Zürich, und sofern vorhanden, der Demokratischen Partei Limmattal und der Demokratischen Partei der Schweiz.

<sup>3</sup> Sitz der Partei ist Dietikon.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Partei hält das demokratische Gedankengut hoch und tritt für Freiheit und Rechtsstaat ein. Sie ist den Werten Eigenverantwortung, Leistung und Fortschritt verpflichtet. Sie vertritt die Interessen des Mittelstands und des freien Unternehmertums. Die soziale Marktwirtschaft ist das von ihr angestrebte Gesellschaftsmodell.

<sup>2</sup> Sie nimmt in diesem Sinne politisch Stellung zu Belangen von Bund, Kanton und Gemeinde und sucht entsprechenden Einfluss.

<sup>3</sup> Sie nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Behörden der Stadt Dietikon sowie von Zweckverbänden, an denen die Stadt Dietikon partizipiert und schlägt den übergeordneten Parteiorganisationen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in übergeordnete Gremien und Behörden vor.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder können alle Personen werden, welche die politischen Ziele der Partei teilen. Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in Parteiangelegenheiten steht nur jenen Mitgliedern zu, welchen dieses auch in der politischen Gemeinde zusteht.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag erteilt. Bei ablehnendem Entscheid des Vorstands kann dieser an den nächsten, ordentlichen Parteitag weitergezogen werden, welcher abschliessend entscheidet.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt auf Ende des Rechnungsjahres unter Mitteilung an den Vorstand bis spätestens per Ende Januar, durch Wegzug oder nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstandes. Ein Beschluss durch den Vorstand kann an den nächsten, ordentlichen Parteitag weitergezogen werden, welcher abschliessend entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Parteivermögen.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft der Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Partei.

## Art. 4 Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Partei sind:

- a. Der Parteitag
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisionsstelle

## Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup> Die nachstehenden Verfahren gelangen zur Anwendung, wo die Statuten nichts Gegenteiliges festlegen.

<sup>2</sup> Parteitag und Vorstand werden von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten geleitet.

<sup>3</sup> Die Organe entscheiden und wählen mit einfachem, offenem Hand Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten doppelt. Bei geheimer Abstimmung gilt das Geschäft als abgelehnt.

<sup>5</sup> Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident beruft das jeweilige Organ schriftlich oder per E-Mail, mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein.

## Art. 6 Parteitag

<sup>1</sup> Der Parteitag besteht aus allen Mitgliedern der Partei und bildet das oberste Organ der Partei.

<sup>2</sup> Er wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Der ordentliche Parteitag (Generalversammlung) findet im 2. Quartal des Kalenderjahres statt, ausserordentliche Parteitage mindestens vor jeder kommunalen Abstimmung.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder nehmen mit Stimmrecht am Parteitag teil. Bei Wahlen in den Vorstand enthalten sie sich der Stimme.

<sup>4</sup> Der Parteitag entscheidet über:

- a. die Statuten und deren Revision sowie die Auflösung der Partei.
- b. die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, des Budgets, der Ergebnisse der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisionsstelle,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Festlegung des pro Mitglied an die Partei zu leistenden Mitgliederbeitrags und die Festsetzung der Höhe von Mandatsabgaben,
- e. das Parteiprogramm und die Wahlplattform,
- f. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen sowie Parolen zu anstehenden Abstimmungsvorlagen,
- g. weitere ihm vom Vorstand vorgelegte Anträge, die über dessen Kompetenzen hinausgehen.
- h. Anträge von Mitgliedern, welche in die Zuständigkeit des Parteitages fallen.

<sup>5</sup> Der Parteitag wählt in der Regel am ordentlichen Parteitag:

- a. den Vorstand mit Ausnahme der ihm angehörenden ex officio Mitgliedern, sowie die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten,
- b. die Delegationen in Organisationen, bei denen die Partei Mitglied ist.
- c. die Rechnungsrevisionsstelle.

<sup>6</sup> Anträge von Mitgliedern sind 4 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

<sup>7</sup> Für die Durchführung von ausserordentlichen Parteitagen und Vorstandssitzungen mit Mitteln der Internetplattform der Partei legt der Vorstand dem Parteitag ein Reglement zur Genehmigung vor.

## Art. 7 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a. der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsident,
- b. mindestens weiteren 3 Mitgliedern.
- c. ex officio den gewählten Stadtratsmitgliedern,
- d. ex officio der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten im Grossen Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mandate derjenigen Mitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt werden, laufen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ab.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie eines als Kassierin oder Kassier sowie eines als Parteisekretärin oder Parteisekretär.

<sup>4</sup> Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident vertritt die Partei nach aussen und nimmt selbständig Stellung zu tagesaktuellen und politischen Fragen der Zeit, über die kein besonderer Beschluss vorliegt.

<sup>5</sup> Dem Vorstand obliegt die operative Führung der Partei. Seine Ausgabenkompetenz entspricht dem Budget. Darüber hinausgehend entscheidet er über einmalige Ausgaben von 500 Franken.

<sup>6</sup> Er erarbeitet die strategischen Parteiziele und das Wahlkampfprogramm und legt diese dem Parteitag vor.

<sup>7</sup> Er beschliesst abschliessend die erarbeiteten Positionspapiere.

<sup>9</sup> Er organisiert PR und Werbung.

<sup>10</sup> Er verabschiedet Budget und Jahresrechnung zuhänden des Parteitags.

<sup>11</sup> Er kann Fachkommissionen ohne eigene Entscheidungskompetenz einsetzen, diesen Aufgaben zuweisen und wählt deren Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

<sup>12</sup> Er vollzieht auf Anordnung der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten die Beschlüsse des Parteitag.

<sup>13</sup> Er entscheidet in allen Fällen abschliessend, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>14</sup> Er muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

<sup>15</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wobei zur Gültigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben muss.

## Art. 8 Mittel

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Mandatsabgaben der Behördenmitglieder der Partei,
- c. Beiträge von Gönnern, Sponsoren, Stiftungen, Gönnervereinigungen und ähnlichem,
- d. Verkauf von Merchandising-Artikeln,
- e. Einnahmen aus Veranstaltungen,
- f. Legaten,
- g. anderen Einnahmen.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, alle Einnahmequellen zu kennen.

## Art. 9 Rechnungsrevisionsstelle

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus:

- a. dem ersten Revisor,
- b. dem zweiten Revisor.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsrevisionsstelle werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, wobei der zweite Revisor jeweils nach zwei Jahren zum ersten Revisor wird und der erste Revisor ausscheidet. Wiederwahl ist nach Unterbruch von mindestens zwei Jahren möglich.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rechnungsrevisionsstelle dürfen ausser dem Parteitag keinem weiteren Organ der Partei angehören.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt dem Parteitag ihren Befund in Form eines Berichts vor.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle kann jederzeit und ohne Vorankündigung die laufende Rechnung einsehen.

<sup>6</sup> Die Revisionsstelle ist unabhängig und organisiert sich im Übrigen selbst.

## **Art. 10 Rechnungsjahr**

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

## **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Schulden und Verbindlichkeiten der Partei haftet, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, ausschliesslich das Parteivermögen.

## **Art. 12 Unterschriften**

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu Zweien. Die Kassierin oder der Kassier zeichnet für Einzahlungen einzeln. Für Geschäfte ohne Rechts- oder Kostenfolge hat die Präsidentin oder der Präsident Einzelunterschrift.

## **Art. 13 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Statutenrevision muss entweder vom Vorstand oder von 10 Mitgliedern gestellt werden.

<sup>2</sup> Ein Antrag von Mitgliedern muss der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten schriftlich eingereicht werden, worauf diese oder dieser ihn binnen drei Monaten dem Parteitag vorlegt.

<sup>3</sup> Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident setzt die Mitglieder spätestens mit der Einladung zum Parteitag von den zu revidierenden Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis.

<sup>4</sup> Für eine Statutenrevision ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der am Parteitag anwesenden Mitglieder notwendig.

## **Art. 14 Auflösung**

<sup>1</sup> Für den Antrag auf Auflösung der Partei gilt sinngemäss Art. 13 Abs. 1 und 2.

<sup>2</sup> Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit der am Parteitag anwesenden Mitglieder notwendig.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet der Parteitag.

## **Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das laufende Rechnungsjahr 2011 dauert bis zum 31. März 2012.

<sup>2</sup> Der Parteitag der Demokratischen Partei der Stadt Dietikon hat diese Statuten am 12.4.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 26.1.1962 inklusive deren Änderungen vom 17.6.1967, vom 1.7.1972 und vom 10.6.1988.

Der Parteipräsident

Der Parteisekretär